
Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

Im Dezember 2007

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in dieser Ausgabe beleuchten wir, wann **Aktien und Aktienfonds** das Betriebskapital stärken und als **gewillkürtes Betriebsvermögen** behandelt werden können. Außerdem zeigen wir, worauf **Ehepaare** bei **vermögensrechtlichen Vereinbarungen** achten sollten, um keine schenkungsteuerpflichtigen Zuwendungen auszulösen. Den Steuertipp widmen wir den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen zur **Abschreibung von Anlagegütern**: Die degressive Abschreibung fällt ab 2008 weg, die Ansparrücklage wird durch einen neuen Investitionsabzugsbetrag ersetzt und der Sofortabzug bei geringwertigen Wirtschaftsgütern wird eingeschränkt (Poolabschreibung). Wir leiten daraus Gestaltungsempfehlungen für Investitionen in den Jahren 2007 und 2008 ab.

nicht. Das hat das Finanzgericht Hamburg entschieden. Die Richter hielten die Aktien und Aktienfonds im Streitfall für geeignet, das Betriebskapital zu stärken und damit den Betrieb zu fördern. Folglich konnten die Wertpapiere als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden.

Dieser Grundsatz gilt **ausnahmsweise** nicht, wenn die Wertpapiere zum Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Einlage Verluste erwarten lassen. Eine Zuordnung zum Betriebsvermögen ist außerdem bei außergewöhnlich riskanten oder spekulativen Anlagen nicht möglich. Die Freiberufersozietät hatte aber gängige Wertpapiere angeschafft, die üblicherweise auch im Privatvermögen gehalten werden.

Freiberufersozietät

Wertpapiere im gewillkürten Betriebsvermögen

Besonders bei Freiberuflern kommt es immer wieder zu Streit mit dem Finanzamt darüber, ob die Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren als **Betriebsausgaben** abziehbar sind. Entscheidend hierfür ist letztlich, ob die Wertpapiere als Betriebsvermögen behandelt werden konnten und auch so behandelt worden sind.

Bildet eine Freiberufersozietät eine **Liquiditätsreserve**, die ausschließlich Büroinvestitionen dienen soll, kann sie die dieser Reserve zugeführten Mittel auch in gängigen und nicht verlustgeneigten Aktien oder Fondsanleihen anlegen. Die Betriebsvermögenseigenschaft entfällt dadurch

In dieser Ausgabe

- Freiberufersozietät:** Wertpapiere im gewillkürten Betriebsvermögen..... 1
- Pflegereform:** Meldepflicht bei Eigenverschulden für Krankheiten geplant..... 2
- Betrieblicher Pkw:** Diebstahl bei Privatfahrt 2
- Spenden:** Vereinfachter Zuwendungsnachweis..... 2
- Private Vermögensverwaltung:** Wertpapierhandel mit eigenem und fremdem Geld..... 2
- Schuldzahlungen:** Begrenzter Sonderausgabenabzug verfassungsgemäß 3
- Fremdfinanzierung:** Finanzierungskonzept gefordert! ... 3
- Wohnungseigentümergeinschaft:** Sonderumlage als Werbungskosten 3
- Schenken/Vererben:** Abgeltung eines Zugewinnausgleichs 3
- Scheidung:** Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen 4
- Steuertipp:** Gestaltungsempfehlungen für Investitionen in den Jahren 2007 und 2008 4

Die zudem erforderliche **Zuordnung** der Wertpapiere zum gewillkürten Betriebsvermögen ist **ausreichend dokumentiert**, wenn ein sachverständiger Dritter (z.B. ein Betriebsprüfer) sie ohne weitere Erklärung des Steuerzahlers erkennen kann. Davon war im Streitfall auszugehen, weil die Anschaffung der Wertpapiere zeitnah auf betrieblichen Bestandskonten verbucht worden war.

Hinweis: Man braucht bei Abgabe der Steuererklärung übrigens nicht auf die Bildung von Betriebsvermögen hinzuweisen. Wir empfehlen allerdings, dies zu tun, um spätere Streitigkeiten mit dem Finanzamt möglichst zu vermeiden.

Pflegereform

Meldepflicht bei Eigenverschulden für Krankheiten geplant

Die Bundesregierung hat kürzlich den Entwurf eines **Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung** (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) vorgelegt. Bundesgesundheitsministerin Schmidt hebt zwar die bessere Betreuung von und mehr Leistungen für pflegebedürftige Menschen hervor, hinter der Pflege-reform verbirgt sich aber u.a. auch folgende schon jetzt sehr umstrittene Änderung:

Ab Juli 2008 ist eine neue Meldepflicht geplant, die die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen sowie die Krankenhäuser treffen soll. Ärzte sollen den Krankenkassen die erforderlichen Daten mitteilen und die Patienten über diese Meldungen informieren, wenn Anhaltspunkte für folgende „Vergehen“ vorliegen: Versicherte haben sich eine Krankheit vorsätzlich oder bei einem von ihnen begangenen Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen oder durch eine medizinisch nicht indizierte **ästhetische Operation**, eine **Tätowierung** oder ein **Piercing** zugezogen.

Betrieblicher Pkw

Diebstahl bei Privatfahrt

Der Diebstahl eines betrieblichen Pkw, der beim Besuch einer privaten Veranstaltung vom Parkplatz entwendet wurde, **führt** laut Bundesfinanzhof (BFH) **nicht zu Betriebsausgaben**. Der BFH zieht hier einen Vergleich mit Unfällen: Wird eine Privatfahrt unternommen, sind die Kosten des Unfalls privat veranlasst und dürfen den Gewinn nicht mindern. Eine Privatfahrt liegt auch vor, soweit bei einer Betriebsfahrt aus privaten Gründen ein **Umweg** genommen wird. Wird das Fahrzeug gestohlen, gelten dieselben Grundsätze wie

bei einem Unfall: Der Buchwert des Fahrzeugs darf also den Gewinn nicht mindern, wenn es bei einem privaten Termin entwendet worden ist.

Das Abstellen des Fahrzeugs zur Übernachtung während einer Betriebsfahrt oder vor der Wohnung nach der Rückkehr aus der Praxis gilt laut BFH aber nicht als privat veranlasst.

Spenden

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Der Betrag je Spende, bis zu dem in bestimmten Fällen als Nachweis der **Bareinzahlungsbeleg** oder die **Buchungsbestätigung** eines Kreditinstituts genügt, wurde von 100 € auf **200 €** angehoben. Bitte beachten Sie, dass auch diese Änderung – anders als in Ausgabe 11/07 dargestellt – schon **ab 2007** gilt!

Private Vermögensverwaltung

Wertpapierhandel mit eigenem und fremdem Geld

Viele Steuerzahler, die aus dem Handel mit Wertpapieren Verluste erzielen, versuchen, diese als Verluste aus einem **gewerblichen Wertpapierhandel** zu erklären. Das hat den Vorteil, dass diese Verluste mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden können. Meistens bleibt dieser Versuch allerdings erfolglos, wie auch folgender Fall zeigt, mit dem sich das Finanzgericht Köln (FG) befasst hat:

Ein Steuerzahler hatte sich autodidaktisch Kenntnisse im Bank- und Börsenwesen verschafft. Er verwaltete überwiegend eigenes Vermögen, das er mit von seiner Mutter überlassenen Mitteln vermischt hatte und auf unter eigenen Namen geführten Bankkonten und Depots verwahrte. Laut FG liegt hier **kein gewerblicher Wertpapierhandel** vor, selbst wenn der Anleger die alleinige Entscheidungskompetenz über die Anlage der Mittel hat, die ihm seine Mutter überlassen hat.

Während der gewerbliche Wertpapierhändler seine Leistungen regelmäßig **der Öffentlichkeit anbietet**, stellt sich die Vermögensverwaltung für nahe Angehörige im Allgemeinen als Maßnahme der **innerfamiliären Arbeitsteilung** dar. Eine eventuell getroffene Honorarvereinbarung oder Erfolgsbeteiligung ändert den privaten Charakter der Vermögensverwaltung nicht.

Der Anleger unterhielt außerdem kein Büro und verfügte auch nicht über andere speziell für den Wertpapierhandel bestimmte Ausstattungsgegenstände, sondern wickelte seine Geschäfte mit Hil-

fe eines handelsüblichen Laptops von seinen privaten Räumen aus ab. Folglich fehlte das **Mindestmaß an kaufmännischer Organisation**. Geschäftspartner waren zudem nicht institutionelle Marktteilnehmer, sondern ausschließlich seine depotführende Bank. Auf die Zahl und den Gesamtumsatz der Transaktionen kommt es dann nicht an. Der Anleger hat gegen diese Entscheidung Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Hinweis: Mit Einführung der 25%igen Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 werden auch private Wertpapierveräußerungsgeschäfte den Einkünften aus Kapitalvermögen zugerechnet. Allerdings ist auch dann ein Ausgleich etwaiger Verluste mit anderen positiven Einkünften nicht möglich.

Schulgeldzahlungen

Begrenzter Sonderausgabenabzug verfassungsgemäß

Schulgeld für den Unterricht in **Privatschulen** können Sie zu 30 % als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer absetzen, wenn die Schule **staatlich genehmigt** oder **nach Landesrecht erlaubt** ist. Ausgenommen von diesem Sonderausgabenabzug ist das Entgelt für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung des Kindes.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat entschieden, dass dieser begrenzte Sonderausgabenabzug für die Schulgeldzahlungen verfassungsrechtlich unbedenklich ist.

Hinweis: Kosten für die **Kinderbetreuung** können Sie unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 4.000 € je Kind wie Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten oder als Sonderausgaben geltend machen. Wir beraten Sie dazu gerne ausführlich!

Fremdfinanzierung

Finanzierungskonzept gefordert!

Bei einer **auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit** geht der Fiskus grundsätzlich davon aus, dass Sie die Absicht haben, einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen. Die Verluste können Sie daher – auch über einen längeren Zeitraum – als negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung steuerlich geltend machen und mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnen. Allerdings gibt es Ausnahmen von diesem Grundsatz:

Unter bestimmten Voraussetzungen darf das Finanzamt selbst bei einer langfristigen Vermietung prüfen, ob Sie die Absicht haben, positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu er-

zielen. Der Bundesfinanzhof hat das in einem Fall für rechtens gehalten, in dem der Vermieter Anschaffungs-/Herstellungskosten des Vermietungsobjekts und anfallende Schuldzinsen fremd finanziert hatte. Er hatte somit Zinsen auflaufen lassen, ohne dass durch ein Finanzierungskonzept von vornherein deren Kompensation durch spätere positive Ergebnisse vorgesehen war.

In diesem Fall muss der Vermieter eine **Überschussprognose** aufstellen. Mit dieser Prognose muss er darlegen, dass in einem Zeitraum von 30 Jahren aus der Vermietungstätigkeit ein Totalüberschuss erzielt werden kann. Nur dann erkennt das Finanzamt die Anfangsverluste an.

Wohnungseigentümergeinschaft

Sonderumlage als Werbungskosten

Bei einer Wohnungseigentümergeinschaft sind die Beiträge des Eigentümers einer vermieteten Eigentumswohnung zur Instandhaltungsrücklage als Werbungskosten abziehbar. Der Werbungskostenabzug ist aber erst möglich, wenn der Verwalter für die Wohnungseigentümer **gemeinschaftliche Beiträge verausgabt**. Das gilt nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen auch für Sonderumlagen.

Im Streitfall hatte der Eigentümer eine Sonderumlage von ca. 22.000 € zur Fassadensanierung am 01.03.01 geleistet. Seine bisher vermietete Eigentumswohnung hatte er am 01.07.01 an den Mieter verkauft. Die vom bisherigen Eigentümer geleistete Sonderumlage wurde ausweislich der Nebenkostenabrechnung des Verwalters sukzessive ab Juli 01 verbraucht. Bei ihm lagen diesbezüglich **keine Werbungskosten** aus Vermietung und Verpachtung mehr vor, weil ihm das Objekt nicht mehr zuzurechnen war. Auch der frühere Mieter ging leer aus: Bei ihm lehnten die Richter den Werbungskostenabzug ab, weil er die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzte.

Schenken/Vererben

Abgeltung eines Zugewinnausgleichs

Trotz der hohen Freibeträge für Ehepaare sollten Sie bei vermögensrechtlichen Vereinbarungen stets auch die möglichen **schenkungssteuerlichen Folgen** im Auge behalten.

Dazu dieser Fall: Ein Ehepaar hatte einen **Ehe- und Erbvertrag** abgeschlossen, in dem u.a. Folgendes vereinbart war: Zum Ausgleich des für die Zeit bis zum Vertragsabschluss erwirtschafteten Zugewinns sollte der Ehemann der Ehefrau einen hohen Geldbetrag zahlen. Außerdem sollte

er ihr ein Grundstück und Miteigentumsanteile an weiteren Grundstücken übertragen. Die Auflassung wurde erklärt und die Eintragung in das Grundbuch bewilligt und beantragt. Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft wurde nicht beendet, sondern nur modifiziert: Für den Fall der Scheidung sollte kein weiterer Ausgleich erfolgen. Beim Tod eines Ehegatten sollten bestimmte Vermögensteile unberücksichtigt bleiben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) beurteilte die Leistungen des Ehemanns an seine Frau als **schenkungsteuerpflichtige Zuwendungen**. Entscheidend war, dass der Ausgleich des Zugewinnanspruchs der Ehefrau nicht anlässlich der Beendigung des Güterstands der Zugewinnngemeinschaft kraft Gesetzes entstanden war. Stattdessen führte das Ehepaar diesen Güterstand – wenn auch stark modifiziert und eingeschränkt – weiter fort.

Hinweis: Anders sieht die Sache aus, wenn von Gesetzes wegen eine Ausgleichsforderung durch ehevertragliche Beendigung des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft entsteht. Nach Ansicht des BFH liegt **keine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung** vor, wenn es tatsächlich zu einer güterrechtlichen Abwicklung der Zugewinnngemeinschaft kommt. Das gilt sogar, wenn der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft im Anschluss an die Beendigung neu begründet wird.

Scheidung

Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen (z.B. nicht ersetzte Krankheitskosten) mindern das zu versteuernde Einkommen, soweit die Kosten die dem Steuerzahler zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Diese zumutbare Eigenbelastung hängt von der Höhe des Einkommens, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder ab.

Das Finanzgericht München (FG) hat jetzt untersucht, in welchem Umfang die im Rahmen einer Scheidung entstehenden Gerichts- und Rechtsanwalts- sowie weitere Kosten (z.B. für Gutachter) als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden können. Das FG hat bestätigt:

Nur unmittelbare und unvermeidbare Kosten des Scheidungsprozesses entstehen zwangsläufig und sind daher als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen. Das sind die Prozesskosten für die Scheidung und den Versorgungsausgleich. Aufwendungen (auch Rechtsanwaltskosten) für die **Auseinandersetzung gemeinsamen Vermögens** anlässlich einer Scheidung sind dagegen nicht als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichti-

gen. Das gilt unabhängig davon, ob das Ehepaar die Vermögensübertragung selbst regelt oder die Entscheidung dem Familiengericht überträgt.

Steuertipp

Gestaltungsempfehlungen für Investitionen in den Jahren 2007 und 2008

Sofern die übrigen Gegebenheiten es zulassen, sollten Sie auch aus steuerlicher Sicht möglichst den günstigsten Zeitpunkt für notwendige Investitionen wählen. In Bezug auf die geänderten **Ab-schreibungsbedingungen** lassen sich folgende Faustregeln formulieren, sofern betriebspezifisch (z.B. Gewinn- oder Verlustsituation, Höhe und Finanzierung der Investition, Zinseffekte) keine Besonderheiten gelten:

Wirtschaftsgüter mit Netto-Anschaffungskosten von **mehr als 150 € bis 410 €** sollten Sie noch 2007 anschaffen, weil die Kosten sofort abziehbar sind. Auch Wirtschaftsgüter mit Netto-Anschaffungskosten von **mehr als 410 € bis 1.000 €** deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer weniger als fünf Jahre beträgt, sollten Sie noch 2007 anschaffen, weil sie höher abgeschrieben werden können (ggf. auch degressiv).

Wurde für 2006 eine **Ansparrücklage** gebildet, dürfte es nach der derzeitigen Gesetzesfassung im Regelfall günstiger sein, die **Investition noch im Jahr 2007** abzuschließen. Denn in diesem Fall steht noch die degressive Abschreibung neben der Sonderabschreibung zur Kompensation des Gewinns aus der Auflösung der Rücklage zur Verfügung. Würde das Wirtschaftsgut erst 2008 angeschafft, unterläge es dennoch den Regelungen zur Auflösung der alten Rücklage. Denn die neue Investitionsförderung kommt in diesem Fall (vorherige Bildung einer Ansparrücklage nach altem Recht) nicht zum Tragen.

Wurde bisher **keine Ansparrücklage** gebildet, dürfte es im Regelfall – trotz Wegfalls der degressiven Abschreibung – günstiger sein, die neue Investitionsförderung in Anspruch zu nehmen, das heißt: **Investitionsabzugsbetrag** für 2007 und Anschaffung bzw. Herstellung des Wirtschaftsguts im Jahr 2008.

Für eine ausführliche Beratung über die für Ihre Praxis bestehenden Möglichkeiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen